

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Lieferungen werden ausschließlich zu nachstehenden Verkaufsbedingungen ausgeführt. Dies gilt auch für laufende und künftige Geschäftsverbindungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Kaufleuten – für solche Geschäfte, die zum Betrieb Ihres Handelsgewerbes gehören – und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Abweichenden Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit Ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen; die Annahme der Ware gilt als Anerkennung unserer Verkaufsbedingungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller bedürfen bei Vertragsabschluss der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 1.4 Unsere Liefervorschläge sind unverbindlich und enthalten nur Angebote zu Aufforderungen durch den Besteller. Ein Vertrag kommt nicht vor unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Für die Auftragsbestätigung behalten wir uns eine Frist von zwei Wochen vor.
- 1.5 Weicht unsere Auftragsbestätigung hinsichtlich der Lieferzeit von der Bestellung ab, so gilt die Abweichung als vom Besteller genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb einer Woche widerspricht, vorausgesetzt, dass der Besteller in der Auftragsbestätigung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- 1.6 Technische Unterlagen, Zeichnungen werden dem Besteller nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch und zu seinen Kosten zurückgesandt. Sollte keine Rücksendung ausdrücklich gewünscht werden, werden die Unterlagen 6 Monate nach Angebotsstellung vernichten, falls keine Bestellung zustande kam.
- 1.7 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2. Lieferung

- 2.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Entsprechend verstehen sich auch unsere Preise.
- 2.2 Liefertermine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich und setzen die Erfüllung aller vom Besteller zu erfüllenden Lieferbedingungen voraus. Fixgeschäfte bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.
- 2.3 Teillieferungen bleiben vorbehalten.
- 2.4 Abrufaufträge sind innerhalb eines Jahres ab Zugang der Auftragsbestätigung abzunehmen.
- 2.5 Sind wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller eine angemessene, mit Rücktrittsandrohung verbundene Nachfrist setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Lieferung, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Vormaterials bleibt vorbehalten.
- 2.7 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, über einen fest vereinbarten Liefertermin hinaus, werden wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sind beide Seiten zum Rücktritt berechtigt, wenn wir nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung entweder die Ware liefern oder einen neuen, verbindlichen Liefertermin bestätigen, der nicht mehr als zwei Wochen nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin liegt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise netto ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.2 Für den Fall, dass Vertragsabschluss und Lieferdatum um mehr als einen Monat auseinander liegen und sich unsere Beschaffungskosten nach Vertragsabschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern uns die Rücktrittserklärung innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung zugeht.
- 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kauf netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und/oder Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.
- 3.4 Beanstandungen der Lieferung oder bestrittene Gegenansprüche berechtigen den Besteller nicht zum Einbehalt fälliger Forderungen, es sei denn, der Beanstandung liegt ein grober Mangel der Lieferung zugrunde. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
- 3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn von uns eine höhere Belastung nachgewiesen wird, und niedriger anzusetzen, wenn vom Besteller eine niedrigere Belastung nachgewiesen wird. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Gewährleistung

- 4.1 Wir behalten uns vor, von uns gelieferte Ware, die sich als fehlerhaft herausstellt, entweder zu ersetzen oder zu reparieren. Der Empfänger der Lieferung ist verpflichtet, diese sofort nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen zu rügen. Ist der Empfänger Kaufmann, so gelten die §§ 377, 378 HGB. Bei Fristversäumnis verliert der Empfänger in Ansehung dieser Mängel alle Rechte. Mängel, die innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Wird dies nicht eingehalten, so verliert der Empfänger in Ansehung dieser Mängel alle Rechte. Die Gewährleistung folgt dem Gesetz: ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so beträgt die Gewährleistung drei Monate.
- 4.2 Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.
- 4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrübergang. In dieser Frist verjähren auch Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt.

5. Haftung

- 5.1 Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht unsererseits sowie seitens unserer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 5.2 In jedem Fall ist unsere Haftung auf die Vermögensnachteile begrenzt, die wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen, es sei denn, dass der Schaden (a) auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die den Besteller für uns erkennbar gegen den Eintritt des in Rede stehenden Schadens schützen sollte oder (b) auf grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten oder (c) auf Vorsatz zurückzuführen ist. Eventuelle Produkthaftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.
- 5.3 Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber dem Besteller eine Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten durch die von uns gelieferte Ware geltend macht, unterstützen wir den Besteller nach besten Kräften bei der Abwehr derartiger Ansprüche. Wenn und soweit wir nach dem Kaufvertrag und nach diesen Bedingungen dazu verpflichtet sind, übernehmen wir die Kosten der Verteidigung und stellen den Besteller von derartigen Ansprüchen frei, vorausgesetzt, der Besteller überlässt uns auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung der Schutzrechte und erteilt uns alle erforderlichen Vollmachten.
- 5.4 Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen uns, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Erbringung der Leistung, auf der der Anspruch beruht.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

- 6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Außenstände des Bestellers unser Eigentum. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren (Vorbehaltsware) sind von anderen Warenbeständen des Bestellers getrennt zu lagern.
- 6.2 Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltswaren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte an uns – zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die wir aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller haben – ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt.
- 6.3 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren.
- 6.4 Übersteigt der Wert der durch Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung gegebenen Sicherheiten des Bestellers unsere Ansprüche um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben.
- 6.5 Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmungen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten.

7. Ausfuhr

Der Kunde verpflichtet sich, die von uns ausgelieferte Ware sowie von uns erhaltene technische Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen seines Heimatstaates und der Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen.

8. Anwendbares Recht

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht mit Ausnahmen der UN-Kaufrechtskonvention.

9. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in Celle zuständig, es sei denn, der Besteller ist Minderkaufmann. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10. Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.